

Bestimmungen zur Verwendung von Zertifikaten und Zertifikatssymbolen

In diesen Bestimmungen ist mit einer „zertifizierten Einrichtung“ eine Einrichtung gemeint, welches ein vom Träger des Zertifizierungssystems ausgestelltes, gültiges Zertifikat vorweisen kann. Je nach Art der Einrichtung werden diese in der vollständigen Bezeichnung wie folgt geführt:

- | | |
|-----------------------------------|-----|
| - Schulter- und Ellenbogenzentrum | SEZ |
| - Schulter- und Ellenbogenklinik | SEK |
| - Schulter- und Ellenbogenpraxis | SEP |

Allgemeine Regelungen zum Umgang mit Zertifikaten und Zertifizierungssymbolen (z. B. Logo)

Die in diesen Bestimmungen festgelegten Regelungen im Umgang mit Zertifikaten und Zertifizierungssymbolen sind im vollen Umfang auch für die Verwendung der Bezeichnung „zertifizierte Einrichtung“ gültig.

- Das Zertifikat ist in einem öffentlichen Bereich der zertifizierten Einrichtung auszuhängen (z. B. Sprechstunde, Wartebereich).
- Ein Träger mehrerer Kliniken muss darauf achten, dass stets der Bezug zum zertifizierten Standort hergestellt ist. Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass weitere Einrichtungen des Trägers direkt oder auch indirekt Teil der zertifizierten Einrichtung sind.
- Das Zertifizierungssymbol darf nur in Verbindung mit dem Namen der zertifizierten Einrichtung verwendet werden.
- Das Zertifizierungssymbol darf nur in der zur Verfügung gestellten Form genutzt werden. Gestalterische oder farbliche Änderungen sind nicht erlaubt.

Gültigkeit des Zertifikats

Die Gültigkeit richtet sich nach der ausgestellten Dauer auf dem Zertifikat. Des Weiteren ist die Gültigkeit von den aufgeführten Inhalten des Zertifikats abhängig. Dies bedeutet, dass die Gültigkeit bei Änderung der angegebenen Einrichtungsangaben erlischt. Die Änderungen müssen von Seiten des Ausschuss Zertifikatserteilung bewertet werden. Bei positivem Ergebnis wird ein aktuelles Zertifikat ausgestellt, die Rechnungsstellung hierfür erfolgt nach der aktuellen Gebührenordnung. Mit Verlust der Gültigkeit ist die weitere Verwendung des alten Zertifikats untersagt.

Bitte beachten Sie hierzu auch die aktuellen Zertifizierungsbestimmungen.

Der Umfang des Zertifikats wird regelhaft in die Überwachungen eingeflochten. Sollten sich hierbei Abweichungen der Zertifizierungsbestimmungen zeigen, veranlasst die ClarCert, primär initiiert durch den erkennenden Fachexperten vor Ort, Maßnahmen wie z. B. die Aufforderung zur Korrektur und Korrekturmaßnahme, die Aussetzung des Zertifikates, die Zurückziehung der Zertifizierung, Veröffentlichung des Verstoßes und, falls erforderlich, das Einleiten rechtlicher Maßnahmen.